



Hygiene-Rahmen-Konzept des Aikido-Verbandes Hessen e.V.

(1. Aktualisierung, Stand: 13.10.2020)

Der Trainingsbetrieb ist in Hessen seit dem 01. August 2020 ohne Einhaltung der Abstandsregeln und Begrenzung der Teilnehmerzahl, jedoch unter Beachtung von bestimmten Hygieneregeln, wieder erlaubt. Damit können grundsätzlich auch wieder Lehrgänge auf Verbandsebene durchgeführt werden. Hierfür gilt folgendes Rahmenkonzept:

A) Anmeldung / Teilnahme

Um Planungssicherheit in Bezug auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu erhalten, ist eine Teilnahme an verbandsinternen Lehrgängen bis auf Weiteres nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Dies gilt insbesondere für das Zentraltraining, das Landes-Kyu-Training, das Jugend-Regionaltraining, die Dan-Vorbereitungslehrgänge sowie die Landeslehrgänge.

Die Anmeldung zum jeweiligen Lehrgang muss - soweit in der Lehrgangsausschreibung nichts anderes bestimmt ist - spätestens fünf Tage vor Lehrgangsbeginn per E-Mail beim technischen Leiter des Aikido Verbandes Hessen e.V. erfolgt sein (Mailadresse: technischerleiter@aikido-hessen.de). Dabei sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Verein und Graduierung anzugeben.

Sollte die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer/innen die nach den örtlichen Verhältnissen zulässige Teilnehmerzahl überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anmeldungen. Aikidoka, die nicht am Lehrgang teilnehmen können, erhalten per E-Mail eine Benachrichtigung.

Es dürfen nur Personen am Training teilnehmen, die keine Symptome einer ansteckenden Erkrankung (Husten, Schnupfen, Übelkeit, Fieber usw.) aufweisen. Eine Teilnahme von Minderjährigen ist nur nach schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Die Einverständniserklärung ist mit der Anmeldung zu übermitteln.

Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr.

B) Erfassung der Teilnehmerdaten

Neben der Lehrgangliste, in der Name, Verein und Graduierung eingetragen werden, ist eine gesonderte Teilnehmerliste zu führen. In dieser Teilnehmerliste werden auf Basis der Anmeldungen von jedem Teilnehmer bzw. jeder Teilnehmerin Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, übermittelt der technische Leiter die vorausgefüllte Teilnehmerliste an den ausrichtenden Verein. Dieser sendet die von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen unterschriebene Liste unmittelbar nach dem Lehrgang an den technischen Leiter zurück. Die Teilnehmerlisten werden dort 30 Tage aufbewahrt und beim Verdacht einer COVID-19-Infektion den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

C) Hygienekonzept

Bei der Durchführung von Lehrgängen muss der ausrichtende Verein über ein auf die individuellen örtlichen Verhältnisse angepasstes Hygienekonzept verfügen. Dabei sind – neben den gesetzlichen Bestimmungen – auch die Vorgaben des jeweiligen Hallenbetreibers zu beachten. In dem Hygienekonzept sind aus Sicht des Aikido-Verbandes Hessen e.V. folgende Mindestanforderungen zu berücksichtigen:

1.) Teilnehmeranzahl

Entsprechend den örtlichen Verhältnissen ist eine maximale Teilnehmeranzahl festzulegen. Diesbezüglich gilt eine Obergrenze von 25 Aikidoka (Teilnehmer/innen einschließlich Trainer/in). Unabhängig von der vorgenannten Obergrenze müssen bei der Festlegung der maximalen Teilnehmeranzahl alle hygienerelevanten Aspekte, wie beispielweise die Größe der zur Verfügung stehenden Mattenfläche, Anzahl und Größe der Umkleide- und Sanitärräume, interne Verkehrsflächen, Belüftungskonzept usw. berücksichtigt werden. Die maximale Teilnehmeranzahl darf dabei auch nicht die gesetzlich bzw. örtlich zulässige Anzahl derjenigen Personen, die gemeinsam Kontaktsport betreiben dürfen, überschreiten.

2.) Geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

2.1 Desinfektion der Hände

Alle Trainingsteilnehmer/innen müssen vor dem Training eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände durchführen. Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass die Lehrgangsteilnehmer/innen die Möglichkeit haben, sich vor dem Training die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies schließt auch eine geeignete Möglichkeit zur hygienischen Händetrocknung (z.B. Papierhandtücher, Händetrockner o.ä.) ein. Zudem ist ein geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) zur Verfügung zu stellen.

2.2 Desinfektion von Trainingsgeräten

Im Hygienekonzept ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die Reinigung / Desinfektion von Trainingsgeräten einzugehen.

Allgemeiner Hinweis zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Sowohl das Robert-Koch-Institut als auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin halten eine vorsorgliche Flächendesinfektion außerhalb von Gesundheitseinrichtungen oder häuslicher Pflege von Covid-Patienten für nicht erforderlich.

Auszug aus der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes:

„In öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.“

Quelle (Stand 03.07.2020): Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Auszug aus der Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

„Die Oberflächen von gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Die angemessene Reinigung stellt das Verfahren der Wahl dar.“

Quelle (Stand 14.04.2020): FAQs zum Coronavirus

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-18.html>

Demnach sollten nach Abschluss des Trainings die Tatamis gegebenenfalls mit üblichen Haushaltsreinigungsmitteln gereinigt werden. Dabei sind die Reinigungshinweise des Herstellers zu beachten. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln / Wischdesinfektion kann nicht empfohlen werden. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist auf Grund der jeweiligen Struktur (z.B. geriffelte und/oder poröse Oberflächen, textile Bespannung / Futter, Leder / Kunstleder) eine wirksame Desinfektion nicht zu erwarten. Für eventuell ausgeliehene Trainingswaffen gilt das oben genannte sinngemäß.

Jeder Aikidoka hat eigenverantwortlich auf eine saubere Trainingsbekleidung zu achten.

3.) Nutzung von Duschen, Umkleiden und Toiletten

Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen müssen die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Abstands und der Hygiene eingehalten werden. Darüber hinaus sind unter Umständen Auflagen des Hallenbetreibers (z.B. Reinigung / Desinfektion nach Nutzung, zulässige Personenzahl je Umkleide usw.) zu beachten. Sollte am Trainingsort die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nicht möglich sein, sind die Teilnehmer/innen hiervon vorab in Kenntnis zu setzen.

4.) Zulassung von Zuschauern

Sofern Zuschauer zugelassen werden, ist dies im Hygienekonzept gesondert zu berücksichtigen. Dabei sind die gesetzlichen und gegebenenfalls örtlichen Regelungen zur Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen zu beachten.

Die örtlichen Hygienekonzepte sind auf Anforderung dem Vorstand des Aikido-Verbandes Hessen e.V. rechtzeitig vor dem Lehrgangstermin zur Einsichtnahme zu übersenden. Bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen behält sich der Vorstand vor, den betreffenden Lehrgang abzusagen.

D) Kontaktvermeidung

Die Lockerungen in Bezug auf die Teilnehmerbegrenzung und den Mindestabstand gelten ausschließlich während des Aikidotrainings. Um unnötige Kontakte zu vermeiden, sollte auch während des Trainings versucht werden, die Anzahl der Trainingspartner/innen so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Lehrgang gemeinsam mit Personen zu besuchen, mit denen man regelmäßig (z.B. im Verein) trainiert.

Außerhalb des Trainingsbetriebs sind zwingend die regulären Abstandsregeln und Vorgaben zur Kontaktvermeidung einzuhalten. Aus diesem Grund sind bei Lehrgängen bis auf Weiteres keine Rahmenveranstaltungen (z.B. gemeinsames Grillen, Büffet, Ausflüge usw.) durchzuführen.

Für den Vorstand des Aikido-Verbandes Hessen e.V.



Michael Ehrhart, 1. Vorsitzender